LG Würzburg, Berichtigungsbeschluss v. 15.07.2025 – 22 O 454/24

Titel:

Diktatversehen, Schreibversehen, Berichtigung, Tenor, Kostenfolge, Klageabweisung, Zivilprozess

Schlagworte:

Diktatversehen, Schreibversehen, Berichtigung, Tenor, Kostenfolge, Klageabweisung, Zivilprozess

Tenor

Das Endurteil des Landgerichts Würzburg – 2. Zivilkammer – vom 29.04.2025 wird

im Tenor wie folgt berichtigt:

„2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits und die Kosten der Streithelferin zu tragen."

Entscheidungsgründe

1
Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.

2
In den Gründen war die Kostenfolge zu Lasten des Klägers ausgesprochen, aber im Tenor versehentlich vergessen worden, weshalb eine Berichtigung möglich ist (Feskorn, in: Zöller, Zivilprozessrecht, § 319 ZPO, Rn. 15, 18).